

Meldung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Art. 42b Waffengesetz i.V. Art. 71 Waffenverordnung

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
 1. **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind;
 2. **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind;
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

Angaben zur Person

Name: _____ Geburtsname: _____
 Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
 Staatsangehörigkeit: _____ Heimatort(e): _____ Kanton: _____
 Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B ☐ C ☐ Andere: _____
 Adresse: _____
 PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
 Tel. P: _____ Mobil: _____ Tel. G: _____
 E-Mail: _____ AHV-Nr.: _____
 Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Waffenart	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
☐	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
☐	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
☐	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	

Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

Meldung über den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile

Waffenart	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
☐	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
☐	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
☐	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	

Art. 42b Waffengesetz: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018:

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

² Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Art. 71 Waffenverordnung: Meldung des rechtmässigen Besitzes und Besitzbestätigung:

¹ Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.

² Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

Dieser Meldung ist beizulegen

Eine Kopie oder ein Scan des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises;

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Einsenden an:

Kantonspolizei Uri, Fachstelle Waffen und Sprengstoffe, Werkhof A2/A4, Allmendstrasse 1, 6454 Flüelen UR

Homepage Waffen <https://www.ur.ch/dienstleistungen/3210>

E-Mail kapo.ws@ur.ch